

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen außerhalb des Anwendungsbereiches der NAV (AGB Anschluss)

der GeraNetz GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss/die Anschlüsse der elektrischen Anlage an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

Im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnehmer,	jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude zum Zweck der Entnahme von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird;
Anschlussnutzer,	jedermann im Sinne des § 17 des EnWG, der einen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV nutzt;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energieversorgt;
Netznutzer,	der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).
Messstellenbetreiber	ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und der Messung wahrnimmt.

Inhaltsverzeichnis

Netzanschluss; Netzanschlusskapazität; Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Elektrische Anlage; Inbetriebsetzung	2
1. Netzanschluss	2
2. Netzanschlusskapazität	3
3. Netzanschlusskosten	3
4. Baukostenzuschuss	3
5. Elektrische Anlage	4
6. Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung	5
Anschlussnutzung; Eigenerzeugung; Technische Anschlussbedingungen, geduldete Energieentnahme	5
7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	5
8. Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen	6
9. Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen	6
Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der elektrischen Anlage vom Netz	7
10. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)	7
11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)	8
12. Geduldete Energieentnahme	9

Messstellenbetrieb und Messung	9
13. Messstellenbetrieb und Messung	9
Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht.....	10
14. Grundstücksbenutzung	10
15. Zutrittsrecht	11
Haftung; Vertragsstrafe.....	11
16. Haftung für Schäden bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	11
17. Vertragsstrafe.....	13
Zahlungsbestimmungen; Vertragsänderungen; Sonstige Bestimmungen	13
18. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	13
19. Abrechnung; Zahlung; Verzug	14
22. Datenschutz	14
21. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	14
22. Übertragung des Vertrages	15
23. Gerichtsstand	15
24. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz	15
25. Schlussbestimmungen.....	15
26. Veröffentlichung nach § 36 zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).....	15

Netzanschluss; Netzanschlusskapazität; Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Elektrische Anlage; Inbetriebsetzung

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes sind im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).
- 1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der geschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2. Netzanschlusskapazität

- 2.1. Die vorzuhaltende Wirkleistung in kW am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.2. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4.4 sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten (unberechtigte Leistungserhöhung), gilt Ziffer 18.2 (Vertragsstrafe). Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 11.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie gegebenenfalls zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziffer 11.3 berechtigt.
- 2.3. Die dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Netzanschlusskapazität ergibt sich ebenfalls aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.4. Die Regelungen zur Netzanschlusskapazität gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die gemeinsame Netzanschlusskapazität. Dies gilt auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2 und die Vertragsstrafenregelung nach Ziffer 18.2.
- 2.5. Sollte die Vorhaltung der gemeinsamen Netzanschlusskapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Netzanschlusskapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Netzanschlusskapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Netzanschlusskapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer 4.4 verlangt werden.
- 2.6. Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 3.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % des so ermittelten Kostenanteils betragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

- 4.3. Für die gemeinsame Netzanschlusskapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 4.1. bis 4.4 der AGB zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Netzanschlusskapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.
- 4.4. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Netzanschlusskapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Netzanschlusskapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Eine Anrechnung auf eine gegebenenfalls nach Ziffer 18.2 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.
- 4.5. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer. Die nach Ziffer 7.3 i. V. m. Ziffer 18.2 angefallene Vertragsstrafe wird mit dem vom Anschlussnehmer zu zahlenden weiteren BKZ nicht verrechnet.
- 4.6. Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3.1 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

5. Elektrische Anlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbunden Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120. Zusätzlich gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (Ziffer 9). Etwaige Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Anschlussnehmer kann eine Abweichung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die Abweichung ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus und können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.3. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 5.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.
- 5.5. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme). Die elektrische Anlage dahinter setzen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb (Inbetriebsetzung).
- 6.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers errichtet wurde.
- 6.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 6.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage.

Anschlussnutzung; Eigenerzeugung; Technische Anschlussbedingungen, geduldete Energieentnahme

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Wirkleistung in kW darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität in kW überschreiten.
- 7.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.
- 7.3. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 18.2 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die die vereinbarte Netzanschlusskapazität überschreitet (Überschreitungsleistung).
- 7.4. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 7.5. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität, so gilt ab dem 4. Jahr für die vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Dieser beträgt 110 % des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme einer ¼-h-Messperiode in kVA der letzten 3 Kalenderjahre. Die angepasste Entnahmekapazität gilt ab 3 Monaten nach schriftlicher Information durch den Netzbetreiber.

- 7.6. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.
- 7.7. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass
 - a.) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - b.) der Betrieb von Fernwirkanlagen (TA) des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Fernwirkanlagen einbauen,
 - c.) der Gebrauch der Elektrizität mit dem im Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen vereinbarten Verschiebungsfaktor erfolgt. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen. Andernfalls kann der Netzbetreiber eine Pönale für die zusätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung und den Gebrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen. Soweit gesetzliche oder vollziehbare behördliche Vorgaben abweichende Regelungen für den Verschiebungsfaktor und/oder für die Berechnung von Blindleistung bzw. -arbeit enthalten, gehen diese Sätzen 1 und 2 vor.
- 7.8. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 7.9. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 7.10. Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
- 7.11. Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig und im Schutz- und Messkonzept zu berücksichtigen.
- 7.12. Der Anschluss von Erzeugungseinheiten ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

8. Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen

Der Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender Regelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

9. Technische Mindestanforderungen; weitere technische Anforderungen

- 9.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 9.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich eigener Elektrizitätserzeugungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.
- 9.4. Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

- 9.5. Für Erzeugungsanlagen und Speicher gelten die Anforderungen der TAR Mittelspannung (VDE-AR-N 4110) im vollen Umfang ab einer maximalen Wirkleistung von $P_{Amax} \geq 135 \text{ kW}$. Die Leistungsgrenzen bei Erzeugungsanlagen und Speichern beziehen sich dabei auf die installierte Leistung.
- 9.6. Erzeugungseinheiten, die eine Erzeugungsanlage mit einem $P_{Amax} < 135 \text{ kW}$ bilden, sind unabhängig von der Spannungsebene, an die die Erzeugungsanlage angeschlossen wird – nach der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ auszuführen und zu zertifizieren. Für Speicher gilt sinngemäß das gleiche.
- 9.7. Erzeugungseinheiten, die eine Erzeugungsanlage mit einem $P_{Amax} \geq 135 \text{ kW}$ bilden, sind in der Spannungsebene Mittelspannung anzuschließen und nach VDE-AR-N 4110 auszuführen und zu zertifizieren. Für Speicher gilt sinngemäß das gleiche.
- 9.8. Die Messung von Erzeugungseinheiten, Speichern mit einem $P_{Amax} \geq 135 \text{ kW}$ erfolgt in Mittelspannung.
- 9.9. Die TAR Mittelspannung (VDE-AR-N 4110) gilt auch für Änderungen in Kundenanlagen, die wesentliche Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften der Kundenanlage (bezogen auf den Netzanschlusspunkt) haben.
- 9.10. Der in der VDE-AR-N 4110 beschriebene Anmeldeprozess (Netzanschlussplanung) ist bis zum Anschlussprozess (Inbetriebnahme) durch den Anschlussnehmer einzuhalten. Dem Netzbetreiber sind sämtliche erforderlichen und in der TAR Mittelspannung beschriebenen Unterlagen vorzulegen.

Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der elektrischen Anlage vom Netz

10. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)

- 10.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 10.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 10.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
 - a.) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b.) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
 - c.) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 10.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - a.) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b.) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.6. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)

- 11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - a.) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b.) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 11.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn
 - a.) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
 - b.) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) nicht gesichert ist oder
 - c.) der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.
- 11.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, bei einer
 - a.) mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität,
 - b.) Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafe nach Ziffer 7.3 i. V. m. Ziffer 18
 - c.) oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.
- 11.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 11.2 bis 11.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 11.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 11.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

12. Geduldete Energieentnahme

- 12.1 Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden. In diesem Fall gilt die Elektrizität als vom Ersatzbelieferer geliefert.
- 12.2 Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) und gegebenenfalls anfallenden Umlagen (z. B. EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für die geduldete Energieentnahme keine schuldbefreiende Wirkung.

13. Messstellenbetrieb und Messung

- 13.1. Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers im Sinne von §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).
- 13.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.
- 13.3. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 13.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG. In Gebäuden, die neu an das Netz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways im Sinne von § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies gilt auch in Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/10/31 EU (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.
- 13.5. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.6. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.

- 13.7. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich folgendes:
- 13.7.1. Sämtliche im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- 13.7.2. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
- 13.8. Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
- 13.9. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- 13.10. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen. Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe des § 21b EnWG und der MessZV ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten elektrischen Energie durch.

14 Grundstücksbenutzung

- 14.1 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2 Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 14.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 14.4 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.
- 14.5 Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- 14.6 Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers/Netzeigentümers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber/Netzeigentümer die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffern 15.1 und/oder 15.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers/Netzeigentümers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber/Netzeigentümer dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungs-sätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber/Netzeigentümer.
- 14.7 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 14.8 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.

15 Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

Haftung; Vertragsstrafe

16 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 16.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) *Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird*
1. *hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
 2. *hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*
- (2) *Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf*
1. *2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 2. *10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 3. *20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 4. *30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 5. *40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.*
- In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.*

- (3) *Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.*
- (4) *Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.*
- (5) *Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.*
- (6) *Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.*
- (7) *Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“*
- 16.2 Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 16.1 entsprechend.
- 16.3 Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 16.4 Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs von Mess- und/oder Steuereinrichtungen durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 16.5 Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 16.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 16.7 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 16.1 oder 16.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- 16.7.1 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 16.7.2 der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 16.8 §§ 13, 14 EnWG bleiben unberührt.
- 16.9 Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 16.10 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17 Vertragsstrafe

- 17.1 Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene ≥ 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene zugrunde gelegt wird. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- 17.2 Wird die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, sofern die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten wird. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte. Besteht ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – gegebenenfalls anteilig – gesamtschuldnerisch. Als Überschreitungsleistung gilt die gemessene Wirkleistung in kW, abzüglich der vereinbarten Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.

Zahlungsbestimmungen; Vertragsänderungen; Sonstige Bestimmungen

18 Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

19 Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 19.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 19.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 19.3 Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

20 Datenschutz

- 20.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 20.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. DSGVO, BDSG und MsbG) sowie des § 6a EnWG verarbeitet.
- 20.3. Netzbetreiber und Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - 20.3.1. personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und oder
 - 20.3.2. betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Netzbetreibers ist diesen Bedingungen als Anlage beigefügt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

21 Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 21.1. Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

- 21.2. Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen nach Ziffer 20.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

22 Übertragung des Vertrages

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

23 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

24 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

25 Schlussbestimmungen

- 25.1 Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 25.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

26 Veröffentlichung nach § 36 zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
 Tel.: 030 2757240-0
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de